



Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen

Christoph Kopke

Zusammenfassung

Der Beitrag referiert ausgehend vom medial erhobenen Befund, dass rechts-extreme Vorfälle in bundesdeutschen Polizeibehörden längst nicht mehr als Einzelfälle zu betrachten sind, die dazu vorliegenden Berichte und Einschätzungen. Es werden die verschiedenen in der Debatte vorzufindenden Definitionen und Perspektiven vorgestellt und der Diskussions- und Forschungsstand zur Frage von rechtsextremen Einstellungen in der Polizei skizziert. Der Beitrag verdeutlicht die Notwendigkeit weiterer empirischer Forschung, um das Problem von Rechtsextremismus in der Polizei quantitativ und qualitativ besser einschätzen zu können.

Schlüsselwörter

Rechtsextremismus · Einstellungsforschung · „Rassismusstudie“ · Organisationssoziologie · Netzwerke

Teile des Beitrages basieren auf Kopke (2019).

C. Kopke (✉)

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland

E-Mail: christoph.kopke@hwr-berlin.de

© Der/die Autor(en) 2022

D. Hunold und T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_7

127

Innerpolizeiliche Chatgruppen, die rassistische, menschenfeindliche und NS-verherrlichende Inhalte teilen, Weitergabe von sensiblen Daten aus Polizeicomputern an Rechtsextreme, Polizeiangehörige, die durch Rassismus auffallen und offen Sympathien für Rechtsaußenformationen hegen, Verbindungen von Polizeibeamt:innen in die sogenannte Reichsbürgerszene und zu sogenannten „Preppern“, Polizeiangehörige, die Waffen und Munition zur Vorbereitung eines Umsturzes („Tag X“) zur Seite schaffen¹ oder als Redner auf Kundgebungen von Corona-Pandemieleugner:innen auftreten und sich als „Polizisten für Aufklärung“ ausgeben².

In den vergangenen fünf Jahren thematisierten Medienberichte fast im Wochentakt, phasenweise fast täglich, tatsächliche oder vermeintliche rechts-extreme Erscheinungsformen und Vorfälle in deutschen Polizeibehörden. Allein 2019 soll es journalistischen Recherchen zufolge zu „mehr als 200 Fälle[n] mit rechtsextremem Hintergrund in der deutschen Polizei“ gekommen sein.³ Vorkommnisse auf verschiedensten Organisationsebenen sind aus vielen Bundesländern und von Bundespolizeibehörden berichtet worden: Auszubildende im mittleren Dienst und Studierende des gehobenen Dienstes an den Polizeifachhochschulen der Länder traten genauso in Erscheinung wie Angehörige aus Landeskriminalämtern, von Spezialeinsatzkräften oder ganz normaler Polizeidienststellen. Zuletzt rückte sogar die Polizei des Deutschen Bundestages in den Fokus kritischer Berichterstattung.⁴ Neben Presseberichten liegen aus kritischer Perspektive einige z. T. umfangreiche aktuelle publizistische Arbeiten vor.⁵ Generell lässt sich festhalten, dass „der Umfang des Phänomens ‚Rechtsextremismus in der Polizei‘ gegenwärtig nicht datenfundierte eingegrenzt werden kann“⁶. Dennoch dürfte bei aller Unterschiedlichkeit der jeweils skandalisierten Begebenheiten mittlerweile klar sein: Von einer bloßen Häufung von „Einzelfällen“ lässt sich kaum mehr sprechen. Zu Recht spricht Hans-Gerd Jaschke von „Alarmsignalen[n], die [...] nach Erklärungen verlangen“⁷. Thomas Feltes und Holger Plank rechneten – mit Blick auf entsprechende und weit verbreitete

¹ Kiesel (2019).

² Kempen (2021a); Speit (2021).

³ Jaschke (2021), S. 22 m.w.N.

⁴ Augustin und Erb (2021).

⁵ Laabs (2021); Kempen (2021b).

⁶ Expertenkommission Hessen (2021), S. 31.

⁷ Jaschke (2021), S. 32.

Relativierungen – zudem vor, was es bedeute, wenn 99 % aller Polizeivollzugsbediensteten auf dem Boden des Grundgesetzes stehen: „Rechnet man mit dieser Annahme, dann wären es dennoch bei annähernd 280.000 Polizeibeamt*innen in Deutschland rund 2.800, die Grenzen überschreiten.“⁸ Angesichts der Tatsache, dass diese Personen sowohl Zugang zu sensiblen Daten, als auch zu Waffen haben und überdies über „taktische und operative Kenntnisse“ verfügen, wird deutlich, dass „hieraus eine erhebliche Gefahr für den Staat und die Gesellschaft“ entsteht.⁹

1 Lagebilder, Zahlen, Definitionen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kommt 2020 in einem Lagebild zu naturgemäß weit niedrigeren Zahlen, da dieses nur „solche Sachverhalte“ berücksichtigt, „aufgrund derer im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. März 2020 dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren wegen des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden“.¹⁰

Das berücksichtigt also nur das ausgesprochene Hellfeld, also die Vorfälle, die a) den Behördenleitungen überhaupt bekannt wurden bzw. so eingestuft worden sind, und bei denen b) seitens der Behördenleitungen arbeits-, disziplinar- oder beamtenrechtliche Schritte bzw. Strafermittlungen eingeleitet worden sind.

„Zu den 319 Verdachtsfällen wurden insgesamt 303 Verfahren eingeleitet. Es wurden 237 disziplinarrechtliche Verfahren (78 %), 48 Verfahren mit dem Ziel der Entlassungen/Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (16 %) sowie 18 arbeitsrechtliche Maßnahmen (6 %) eingeleitet. In dem genannten Zeitraum wurden zudem 261 strafrechtliche Verfahren eingeleitet.“¹¹ Interessant ist bei diesen Zahlen, die sich übrigens summarisch auf alle Sicherheitsbehörden der Bundesländer – also auch der Verfassungsschutzämter bzw. -abteilungen – beziehen, noch, dass es überwiegend um „sonstige[n] rechtsextremistischen Handlung[e]n (68 %)“ geht. „Darunter zählt etwa der Austausch von Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Symbolen oder Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt.“

⁸ Feltes und Plank (2021), S. 4.

⁹ Goertz (2021), S. 326.

¹⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 11.

¹¹ Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 13.

In nur sehr wenigen Verfahren ging es um Mitgliedschaft in oder Kontakten zu einer rechtsextremen Organisation.¹²

Doch was heißt das eigentlich, „Rechtsextremismus in der Polizei“? Von welchem Begriff von „Rechtsextremismus“ wird ausgegangen? Geht es um das Vorhandensein oder die Verbreitung entsprechender Haltungen und Einstellungen? Geht es um Mitgliedschaft in Organisationen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft sind? Oder geht es um Handlungen und zielgerichtete Organisationsversuche, etwa um Bildung entsprechender Zellen und Netzwerke?¹³ Polizeiintern werden entsprechende Vorkommnisse offenbar zusätzlich noch nach „Handlungsformen: Digital und analog“ aufgeschlüsselt.¹⁴

Das Problem beginnt schon mit der Begrifflichkeit. Der Begriff „Rechtsextremismus“ umfasst viele Ebenen, ist in Teilen umstritten und wird sehr unterschiedlich definiert. Seine Alltagsverwendung ist nicht deckungsgleich mit der der Sicherheitsbehörden und den in der Wissenschaft vorzufindenden Definitionen und Definitionsangeboten.

Wenn man von dem in den Sicherheitsbehörden allgemein verwendeten vergleichsweise engen Extremismusbegriff ausgeht, der als vermeintliche Hauptzielrichtung des Rechtsextremismus die Ablehnung der FDGO ausmacht, wird man hier vor allem Bedienstete in den Blick nehmen, die eindeutig rechtsextremen Vereinigungen, Parteien oder sonstigen Gruppierungen angehören oder mit diesen offen sympathisieren. Zwar gab es in der Vergangenheit immer wieder einzelne Suspendierungen und Entlassungen, darunter zum Teil relativ prominente „Einzelfälle“ wie der 1976 aus dem baden-württembergischen Polizeidienst entlassene NPD-Politiker Jürgen Schützinger¹⁵, man wird aber insgesamt eher doch von wenigen Fällen ausgehen müssen.

Es wird der Sache aber kaum gerecht, nur die im eigentlichen Sinne neonationalsozialistischen Positionen in den Blick zu nehmen. Überhaupt, darauf hat unlängst Alexander Bosch hingewiesen, könne „ein zu stark an der juristischen Praxis orientierter Begriff von Rechtsextremismus [...] den Blick“ verzerren und „zu einer Engführung bei der Problemanalyse“ führen.¹⁶ Schließlich geht es nicht

¹² Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 13 f.

¹³ Dazu ausführlich Jaschke (2021).

¹⁴ So z. B. Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 2, S. 72.

¹⁵ Mecklenburg (1996), S. 527.

¹⁶ Bosch (2020), S. 170.

allein um straf- und disziplinarrechtlich relevante Vorkommnisse. Eine solche Engführung, so ließe sich vermuten, könne auch die Zahlen des „Lagebildes“ des BfV erklären. Der inzwischen vorliegende Abschlussbericht der hessischen „Experten-Kommission Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft“ orientiert sich an einem sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusbegriff, wie er in den sogenannten „Mitte-Studien“ Verwendung findet: „...Rechtsextremismus‘ wird in diesem Zusammenhang auf der Einstellungsebene als Muster verstanden, ‚dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen‘, die einerseits auf der politischen Ebene (Befürwortung diktatorischer Regierungsformen, chauvinistische Einstellungen, Verharmlosung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus) und andererseits auf der sozialen Ebene (antisemitische, ausländerfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen) nachzuweisen sind.“¹⁷ Der jüngst vorgelegte Bericht der „Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt vom März 2021“ konnte zwar keine „Hinweise auf institutionellen, das heißt durch gesellschaftliche oder institutionelle Strukturen bedingten Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus“ feststellen, bemängelte aber die Verbreitung von antisemitischen Klischees und rassistischen Bezeichnungen für einzelne Gruppen. Die Sonderkommission habe „die Überzeugung gewonnen, dass die unbefangene Verwendung antisemitischer Stereotype wie ‚Jude‘ für eine ‚geschäftstüchtige‘ Person, ‚Faschistendiensttag‘ für die gezielte Kontrolle von Ausländern oder auch ‚Kanacke‘ oder ‚Neger‘ für Ausländer und Schwarze verbreitet ist“¹⁸.

2 Rechtsextremismus in der Polizei – Eine Frage der Einstellungen?

Viele Diskussionen und Spekulationen in letzter Zeit drehten sich also vorrangig um die Frage, wie verbreitet rechtsextreme Einstellungen innerhalb der Polizei und weiterer Sicherheitsbehörden sind und ob, bzw. wie sich diese in irgendeiner Form messen lassen können. Die Diskussion über das Vorhandensein rechtsextremer, xenophober oder rassistischer Einstellungen innerhalb der

¹⁷Expertenkommission Hessen (2021), S. 22.

¹⁸Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 133.

Polizei ist allerdings nicht neu. Sie wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder geführt. Meist waren es bestimmte medial bekannt gewordene Skandale, Vorkommnisse und Vorfälle, die entsprechende Debatten befeuerten. Hier ist vor allem an die frühen 1990er-Jahre zu erinnern. Denn die ersten Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung waren auch geprägt von der Entgrenzung und Popularisierung menschenfeindlicher Einstellungen in weiten Teilen der Gesellschaft sowie einer Welle schwerer rechtsmotivierter Gewalttaten und Anschläge. Konfrontiert mit massiver Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, einer schon während des Zerfalls der DDR entstandenen rechtsextremen Jugendszene, die sich zunächst vor allem in Ostdeutschland rasch ausbreitete¹⁹ und einem sprunghaften Anstieg schwerer Gewalttaten²⁰, wirkten Einsatzkräfte (vor allem die in dieser Zeit im Auf- und Umbau befindliche Polizei der neuen Bundesländer) in vielen Fällen sichtlich überfordert.²¹ Durch umstrittene Einsätze, taktische Fehleinschätzungen und mangelnde Präsenz bei pogromartigen Krawallen usw. stand die Polizei wiederholt in der öffentlichen Kritik. Das betraf keinesfalls nur die ostdeutsche Polizei. Kritische Stimmen führten die zu beobachtenden „polizeilichen Verhaltensmuster“ auch auf die Beharrlichkeit alter Feindbilder und neuer Stereotype zurück: So sei das polizeiliche Versagen – etwa in Rostock-Lichtenhagen 1992 oder beim ersten erfolgreichen Rudolf-Hess-Marsch 1995 – „die fatale Folge einer jahrzehntelangen Fixierung auf und Konditionierung gegen links. Das alte Feindbild erweist sich als resistent. Verschärfend kommt hinzu, dass die fremdenfeindliche Stimmung in der Bevölkerung sich offenbar rasch und in weiten Teilen innerhalb der traditionell eher konservativ ausgerichteten Polizei durchgesetzt hat.“²²

Generell lässt sich festhalten, dass „es nur sehr wenige wissenschaftliche Studien gibt, die rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei in den Blick genommen haben“²³. Die Frage, inwieweit oder wie weit innerhalb der Polizei selbst fremdenfeindliche und rechtsextreme Einstellungen verbreitet sind, wurde aber bereits in den 1990er-Jahren durch erste Studien aufgegriffen. So untersuchten Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler Zusammenhänge

¹⁹Vgl. schon zeitgenössisch Wagner (1990).

²⁰Für das Beispiel Brandenburg vgl. Kopke (2016, insb. S. 172 ff.).

²¹Jaschke (1994).

²²Gössner (1996), S. 840.

²³Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 1, S. 14. Vgl. dazu auch Schiemann (2021).

zwischen Belastungssituationen im polizeilichen Alltag und rechten Grundhaltungen sowie zwischen individuellen Einstellungen von Beamtinnen und Beamten und deren Verbreitung innerhalb der Behörden. Mit Blick auf die in dieser Zeit durchgeführten Studien und Untersuchungen unterschied der Sozialwissenschaftler Frank Gesemann vier maßgebliche Forschungsansätze:

- Der erste Forschungsansatz konzentrierte sich auf individuelle Einstellungen von Polizeibeamt:innen und versuchte mit Hilfe von Befragungen, die Verbreitung fremdenfeindlicher und rechtsextremer Einstellungen und Orientierungsmuster in der Polizei zu ermitteln.
- Im zweiten Ansatz wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen polizeilichen Belastungen und Fremdenfeindlichkeit in der Polizei im städtischen Raum untersucht.
- Der Dritte widmet sich der Analyse des Einflusses von Risikokonstellationen im Polizeialltag auf das Verhältnis von Polizei und „Fremden“. Damit verbunden war die Frage, ob spezifische Risikokonstellationen zum Entstehen fremdenfeindlicher Aktivitäten bei Polizeibeamt:innen beitragen.
- Im vierten Forschungsansatz wurde in Abgrenzung zu den persönlichkeitsbezogenen Ansätzen, die eine individuelle Diskriminierung von Fremden durch Polizeibeamt:innen in den Blick nehmen, Ethnizität als diskriminierendes Selektionskriterium von Organisationen betrachtet.²⁴

Große Resonanz erhielt das von der damaligen Polizei-Führungsakademie (PFA) – der heutigen Deutschen Hochschule der Polizei – in Münster-Hiltrup in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Polizei und Fremdenfeindlichkeit“, dessen Titel von den beauftragten Wissenschaftler:innen wenig später zur Fragestellung „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ präzisiert wurde.²⁵ In der 1996 veröffentlichten Studie wurden Erfahrungen und Sichtweisen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit ethnischen Minderheiten erfasst und umfassend ausgewertet. Die Ergebnisse verwiesen zwar auf „einen deutlichen Zusammenhang zwischen alltäglichen Belastungen und Überforderungen im Dienst, die die Gefahr von Übergriffen erhöhen“²⁶, brachten jedoch keine Ergebnisse hervor, die pauschale Rückschlüsse zuließen, um der Polizei strukturell oder systematisch

²⁴ Gesemann (2003), vgl. auch Asmus und Enke (2016), S. 11 f.

²⁵ Polizei-Führungsakademie (1996).

²⁶ Bornewasser (1996), S. 16.

Fremdenfeindlichkeit zu attestieren. Dies führte zu widersprüchlichen Urteilen innerhalb und außerhalb der Polizei, die von positiven („sehr realistisch“) bis hin zu negativen Beurteilungen („eine weitere pauschale Diffamierung der Polizei“, „eine Bagatellisierung und Entschuldigung polizeilicher Übergriffe“) reichten.²⁷

Im Verlauf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung kam es zu einer Erweiterung des kritischen Blicks. Fortan stand auch die Interaktion der Polizei mit Teilen der Gesellschaft im Fokus. Vermehrt wurden nun beide Perspektiven analysiert – die der Beamtinnen und Beamten und die ihres Gegenübers. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die deutsche Polizeiforschung in erster Linie auf Einstellungen und Orientierungsmuster von Angehörigen der Polizei sowie auf institutionelle Anpassungsprozesse konzentriert. Das Interaktionsgeschehen etwa zwischen Polizei und Minderheiten war dabei „kaum, und wenn, dann lediglich einseitig aus der polizeilichen Perspektive betrachtet“ worden.²⁸ Eine weitere Verschiebung und gleichzeitige Differenzierung der Debatte bildet die in den letzten Jahren vermehrt geführte Auseinandersetzung über institutionellen Rassismus und „Racial Profiling“ Generell kann zunächst festgehalten werden, dass „unzulässiges Racial Profiling rechtsextremistische Hintergründe haben“ kann, aber nicht zwingend haben muss.²⁹ Bei „Racial Profiling“ handelt es sich um eine polizeiliche Kontrollpraxis, „bei der ohne konkrete Indizien für einen Verdacht das äußere Erscheinungsbild, etwa die Hautfarbe oder andere sogenannte ethnische Merkmale, als Entscheidungsgrundlage für bestimmte polizeiliche Maßnahmen herangezogen wird. Den kontrollierten Personen werden pauschal bestimmte polizeilich relevante Verhaltensmuster zugeschrieben.“³⁰ Eng verbunden mit der kritischen Diskussion um Racial- bzw. Ethnic Profiling ist der Vorwurf der Existenz eines „institutionellen Rassismus“ in den Polizeibehörden. Schon in den 1990er Jahren wurde über institutionellen Rassismus in der deutschen Polizei diskutiert. Dies geschah jedoch fast ausschließlich in kritischen Teilen der Öffentlichkeit und kaum innerhalb der polizeilichen Institutionen. Eine erste große Studie untersuchte 2010 empirisch, ob auch für die deutsche Polizei von institutionellem Rassismus als einem stabilen Phänomen gesprochen werden könne.³¹ Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellten fest, dass in allen Gesprächen mit

²⁷ Eckert (1996), S. 162.

²⁸ Asmus und Enke (2016), S. 16.

²⁹ Schiemann (2021), S. 5.

³⁰ Asmus und Enke (2016), S. 23.

³¹ Hunold et al. (2013).

Polizeiverantwortlichen diskriminierendes Verhalten abgelehnt werde und man sich keiner Benachteiligung von bestimmten Personengruppen bewusst sei. Die Autorinnen und Autoren der Studie bezweifelten die Glaubhaftigkeit dieser Aussage zwar nicht, gaben jedoch zu bedenken, „dass es dabei gar nicht ‚um den Vorwurf bösaabsichtlichen Handelns‘ geht, sondern darum, dass diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamten gegenüber gesellschaftlichen Randgruppen ‚ganz überwiegend nicht explizit und intentional, sondern durch die vorhandenen Strukturen und Regelungen, also implizit und kaum merklich‘ geschieht“.³²

Auch weitere aktuelle Veröffentlichungen zu Racial Profiling und institutionellem Rassismus widmen sich kritisch der polizeilichen Praxis. In ihren Analysen gehen die Autorinnen und Autoren einem strukturellen Rassismus nach, der aufgrund gesamtgesellschaftlicher Zustände in den Institutionen „eingeschrieben ist, also sich in deren Praxen und Anordnungen systematisch organisiert“³³. Auch die Frage, inwieweit institutioneller Rassismus eine Rolle beim Nichtentdecken der Mord- und Tattaten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes eine Rolle gespielt hat, ist in den zahlreichen parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschüssen breit erörtert worden. Bezogen auf das Versagen von Polizei und Nachrichtendiensten bei den Ermittlungen zur NSU-Anschlags- und Mordserie fand der erste Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages fraktionübergreifend deutliche Worte. Er konstatierte „schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung“³⁴. Um einiges schärfer formulierte die Menschenrechtsorganisation Amnesty International: „Der Unwille der deutschen Polizei, dem mutmaßlichen rassistischen Hintergrund der Morde angemessen nachzugehen, [...] deutet auf einen zugrunde liegenden institutionellen Rassismus hin. Das soll nicht heißen, dass einzelne Polizeibeamt_innen [...] selbst Rassist_innen waren oder die Behörden [...] rassistische Methoden anwendeten, sondern dass die Behörden als Institution ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, Menschen ungeachtet ethnischer Zugehörigkeiten oder rassistischer Zuschreibungen gleich zu behandeln.“³⁵ Die Debatte hatte 2020 auch unter dem Eindruck tödlicher

³² Hunold et al. (2013), S. 13.

³³ So etwa Friedrich und Mohrfeldt (2013), S. 197.

³⁴ Deutscher Bundestag (2013), S. 832.

³⁵ Amnesty International (2016), S. 21 f.

rassistisch motivierter Polizeigewalt in den USA hier deutlich an Fahrt aufgenommen.

In der öffentlichen Debatte nahm 2020/2021 die Frage der Notwendigkeit einer breit angelegten Einstellungsstudie („Rassismusstudie“) innerhalb der Polizei breiten Raum ein. Befürworter:innen sehen hierin einen Schlüssel zum Verständnis des Phänomens „rechtsextremistischer Vorfälle in der Polizei“; Kritiker:innen warnten vor Vorverurteilung und der Stigmatisierung einer ganzen Berufsgruppe. Inzwischen haben sowohl der Bund, als auch einige Länder entsprechende Studien veranlasst oder in Auftrag gegeben.

3 Rechtsruck in der Gesellschaft: Die extreme Rechte im Aufwind

Klar scheint: Die Art und Weise der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen etwa um die Fragen von Sicherheit, Migration oder Globalisierung haben auch Wirkungen auf Haltungen innerhalb der Polizei. Zu erörtern wäre, welche Auswirkungen der in Teilen der bundesdeutschen Gesellschaft zu beobachtende gegenwärtige Rechtsruck auf die Sicherheitsbehörden und die Polizeiorganisation jeweils genau hat. Aus dem bisher Gesagten ist abzuleiten, dass Polizeivollzugsbedienstete für autoritäre ordnungspolitische Positionen offenbar eher empfänglich sind als andere Berufsgruppen. Geht man davon aus, dass unter Polizeibeamt:innen konservative Parteien vergleichsweise mehr Zustimmung erfahren, als andere, stellt sich die Frage, wie die Situation zu bewerten ist, wenn diese Parteien sich zu rechtsextremen Parteien wandeln. Diese Frage stellte sich in den 1980er Jahren bei der Partei DIE REPUBLIKANER und sie stellt sich aktuell bei der Alternative für Deutschland (AfD). Beide Parteien entstanden maßgeblich am rechten Rand der Union und radikalisierten sich in der Folge nach rechts und beiden Parteien wurde und wird eine vergleichsweise große Zustimmung innerhalb der Sicherheitsbehörden nachgesagt.

Für eine erhöhte Präferenz der AfD innerhalb der Polizei spricht die überdurchschnittliche Repräsentanz von Polizeiangehörigen in den Parlamentsfraktionen der Rechtsaußenpartei.³⁶ Allein in der Bundestagsfraktion der AfD der vergangenen Legislaturperiode befinden sich sieben freigestellte oder ehemalige Polizeibeamte. Unter den von der AfD in den Bundestag bzw. in die Länderparlamente entsandten Parlamentariern finden sich Polizeibeamte verschiedener

³⁶Jaschke (2021), S. 26; ausführlich Hock und Naumann (2019).

Dienststränge vom einfachen „Vollzugsbeamten bis hin zu dem Rang eines Kriminaloberrats“³⁷. Die in der AfD organisierten Polizeivollzugsbediensteten sehen sich dabei freilich selbst als letzte verbliebene parlamentarische Fürsprecher einer von allen Seiten angefeindeten Behörde.³⁸ Traditionell bezieht sich die extreme Rechte – trotz klarer Frontstellung gegen den menschenrechtsorientierten demokratischen Verfassungsstaat oder die Republik und trotz Aufstands- und Umsturzrhetorik – positiv auf den Staat als Ordnungssystem und Machtmittel. Dies lässt sich auch bei der AfD beobachten, die es schafft, einerseits die fehlende Rückendeckung und den mangelnden Respekt für die Polizei zu beklagen und andererseits tagtäglich an der Demontage des Vertrauens in die staatlichen Institutionen mitzuwirken.

Man wird sehen, wie sich der Umgang der Behördenleitungen mit der AfD zugehörigen Polizeivollzugsbediensteten entwickeln wird, gerade weil derzeit kaum davon auszugehen ist, dass irgendwelche „gemäßigten Kräfte“ innerhalb der Partei die weitere rechtsextreme Ausrichtung der AfD werden stoppen können. Es ist eher davon auszugehen, dass die Partei dauerhaft und flächendeckend von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wird. Bemerkenswert ist die inzwischen erfolgte klare Positionierung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in dieser Frage, die eine gleichzeitige Mitgliedschaft in GdP und AfD als für nicht vereinbar beschloss.³⁹

4 Rechtsextremistische Bestrebungen oder: Netzwerke, Seilschaften, Cliques?

Jenseits der Fragen, welche Verbreitung rechtsextreme Gesinnungen in der Polizei haben und auch nicht deckungsgleich mit der Frage von Parteizugehörigkeiten einzelner Beamt:innen ist ein anderer Aspekt von grundsätzlicher Relevanz: Gibt es Anzeichen einer rechtsextremen Netzwerkbildung im Sinne

³⁷Hock und Naumann (2019), S. 50.

³⁸Vgl. die entsprechenden Texte und Selbstauskünfte in Berg et al. (2020).

³⁹„Die GdP stellt sich der AfD entschieden entgegen. Die Ziele, Positionen, Grundsätze und Werte der GdP sind mit denen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) unvereinbar. Die Positionen und Meinungen der AfD widersprechen dem freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen und die öffentliche Sicherheit bewahrenden Selbst- und Rollenverständnis von Polizeibeschäftigten, das von der GdP vertreten und geteilt wird.“ Zitat aus GdP (2021).

proaktiver Organisationsversuche innerhalb der Polizei? Gibt es eine gezielte Infiltration deutscher Polizeibehörden durch rechtsextreme Gesellungen? Existieren konspirativ arbeitende, abgeschottete „Zellen“ innerhalb der Polizei, die mit Gruppen und Personen der extremen Rechten außerhalb interagieren?

Die bekannt gewordenen Vorkommnisse – etwa die aufgedeckten Umsturzplanungen („Tag X“) des Hannibal-Netzwerkes – zeigen, dass es erste Ansätze solcher Phänomene gibt. Es lassen sich aber bislang keinerlei valide Aussagen machen, inwieweit diese Erscheinungen absolute Ausnahmefälle darstellen oder ob hier im Verborgenen weitere Strukturen existieren, bzw. im Aufbau befindlich sind. Journalistische Aufarbeitungen zeigen einerseits plausibel, dass „die Frage danach, wie tief eine rechtsextreme Vernetzung in der Polizei reicht, [...] noch immer unbeantwortet – und auch juristisch keineswegs aufgearbeitet [ist]“⁴⁰ und legen andererseits nahe, dass die Ermittlungsbehörden größeres Aufsehen bis hin zum „Staatsskandal“ zu vermeiden suchten⁴¹.

Folgt man den Schlussfolgerungen des Lagebildes der „Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ so sind „konspirative und handlungsorientierte rechtsextremistische Netzwerke nicht nachweisbar“. Die in den als „innerdienstliche ‚Gesinnungsgemeinschaften‘“ charakterisierten Chatgruppen als „dominierende Inhalte“ ausgemachten „typische[n] Merkmale des Rechtsextremismus“ bildeten „sich in dieser Kombination und Konzentration realweltlich nicht ab“⁴² Mag der Befund aus Behördensicht für NRW zutreffen, sind doch erhebliche Zweifel an dieser Lesart angebracht. Zumindest „weisen die zahlreichen aufgedeckten Gruppen auf ein bedrohliches Potenzial hin, das in dieser Deutlichkeit nie zuvor dokumentiert war“⁴³.

Grundsätzlich existieren in Sicherheitsbehörden unterschiedliche Formen informeller Strukturen. Diese wären organisationssoziologisch stärker in den Blick zu nehmen: „Es ist noch immer zu wenig bekannt über interne und informelle Gruppenbildungsprozesse in den Sicherheitsbehörden. Welcher Mitarbeiter und welche Mitarbeiterin schließt sich aus welchen Gründen welcher internen Gruppe an? Lassen sich solche Gruppen klassifizieren nach bestimmten Kriterien wie etwa politisch/unpolitisch, freizeitbezogen/dienstbezogen und

⁴⁰ Kempen (2021b), S. 62.

⁴¹ Laabs (2021); Kempen (2021b).

⁴² Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 1, S. 32.

⁴³ Kempen (2021b), S. 38.

Ähnlichem. Hierbei wäre ein zentrales erkenntnisleitendes Forschungsinteresse, ob es Andockpunkte gibt für rechtsextreme Orientierungsmuster“, so zusammenfassend Hans-Gerd Jaschke in einem aktuellen Aufsatz.⁴⁴

5 Fazit und Ausblick

Auch wenn die Kette von Vorfällen nicht abzureißen scheint, lässt sich doch ein gewisser Wandel im Umgang mit der Problematik in der Polizei feststellen: „In den 1990er Jahren ist das Problem verharmlost [...], auch tabuisiert worden.“ Seit der Jahrtausendwende, ist „das Problembewusstsein gestiegen, [...] als klar wurde, Polizei muss mit dem Thema Rechtsextremismus auch in den eigenen Reihen sehr viel sensibler umgehen“⁴⁵. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass eine erhöhte Sensibilisierung auch innerhalb der Behörden für eine verstärkte Sichtbarkeit des Problems gesorgt hat. Schließlich sind nicht alle der „Chatgruppen“ zufällig aufgefliegen, sondern oft sorgten interne Hinweise und Anzeigen aus der jeweiligen Behörde für entsprechende Ermittlungen.

Insgesamt gibt es inzwischen zahlreiche Bemühungen, innerhalb der Polizeibehörden politische, historisch-politische und interkulturelle Bildung zu verstärken.⁴⁶ Diese Bildungsmaßnahmen zielen zum Teil darauf ab, das Wissen um Rechtsextremismus zu verbessern sowie die Toleranz und sozial respektive interkulturelle Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zu stärken. Generell ist seit den 2000er-Jahren das „Bemühen unverkennbar, Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei zunehmend offensiver anzugehen“⁴⁷.

Grundsätzlich besteht seit Jahren ein empirisches Forschungsdesiderat: Die meisten validen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu rechten bis rechtsextremen Einstellungen unter Polizistinnen und Polizisten stammen aus den 1990er-Jahren, neuere Untersuchungen gibt es kaum. Auch ist die strukturelle Dimension des Problems noch zu wenig im Blick: Denn „die Forschung zu Rassismus und Rechtsextremismus und Polizei, das haben Daniela Hunold und Maren Wegner gezeigt, beschäftigt sich überwiegend mit Fragen innerpolizeilicher Einstellungsmuster [...]. Wenn Rassismus aber an Herrschaft und subtile

⁴⁴ Jaschke (2021), S. 33 f.

⁴⁵ Zit. nach Knipper (2018).

⁴⁶ Vgl. u. a. Kopke und Kuschewski (2021).

⁴⁷ Heuer (2009), S. 68.

Formen von Macht gekoppelt ist, dann wird Rassismus nicht nur von einzelnen Personen praktiziert und verbreitet, sondern reproduziert sich in den Alltagspraxen der Einzelnen und auch der (sicherheitsbehördlichen) Institutionen. Dieser Aspekt wurde aber bisher kaum rassismuskritisch untersucht.⁴⁸

Man muss kein Prophet sein, um davon auszugehen, dass uns die Problematik weiter beschäftigen wird. Die inzwischen in einzelnen Ländern eingeleiteten Maßnahmen, dem Rechtsextremismus in den Behörden entgegenzuwirken, sind zwar sinnvoll, verbleiben aber vorrangig auf dem Gebiet der individuellen Einstellungsmuster einzelner Beamtinnen und Beamter. Das löst nicht das Problem, wie mit den Polizeivollzugsbediensteten umzugehen ist, die sich bewusst und proaktiv extrem rechten Inhalten zuwenden und in entsprechenden Kontexten vernetzt sind. Und es erspart auch nicht die Debatte darüber, welche strukturelle Rahmenbedingungen und Vorgaben Rechtsextremismus bei der Polizei ermöglichen oder gar befördern.

Literatur

- Amnesty International (2016). *Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt*. London.
- Asmus, H. J., & Enke, T (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Augustin, K., & Erb, S. (2021). Hitlergruß im Reichstag. *taz*. <https://taz.de/Rechtsextreme-bei-der-Bundestagspolizei/!5777254/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Berg, L. P., Hess, M., & Wippel, S. (Hrsg.) (2020). *Warum Polizisten AfD wählen*. Bad Schussenried: Gerhard Hess.
- Bornewasser, M. (1996). Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In Polizei-Führungskademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 16–55). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Bosch, A. (2020). Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 59(3–4), S. 167.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2020). *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht*. Köln.
- Deutscher Bundestag (2013), Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, BT-Drucksache 17/14600, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

⁴⁸ Bosch (2020), S. 172.

- Eckert, R. (1996). Nachwort – Kritische Anmerkungen zu ersten Reaktionen auf die Studie. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 162–165). Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Expertenkommission Hessen (2021). Abschlussbericht der Experten-Kommission Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_expertenkommission.pdf. Zugegriffen: 12. November 2021.
- Feltes, T., & Plank, H. (2021). Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(de)“, demokratische (Bürger-)Polizei. https://thomasfeltes.de/images/2021_0917_Feltes_Plank_finale_Version.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Friedrich, S., & Morfeldt, J. (2013). „Das ist normal“ – Mechanismen des institutionellen Rassismus in der polizeilichen Praxis. In Opferperspektive (Hrsg.), *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren* (S. 194–203). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Gesemann, F. (2003). „Ist egal ob man Ausländer ist oder so – jeder Mensch braucht die Polizei.“ Die Polizei in der Wahrnehmung junger Migranten. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 203–228). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gewerkschaft der Polizei (2021). GdP Bundesvorstand verabschiedet Unvereinbarkeitsbeschluss zur AfD Für eine klare Haltung gegen Hass, Hetze und Gewalt. Keine Zusammenarbeit mit der AfD und anderen rechtspopulistischen, -radikalen und -extremen Organisationen und Gruppen. Pressemitteilung 11/21. https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/res/11_21_PM_AfD.pdf/file/11_21_PM_AfD.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Goertz, S. (2021). Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden und Gegenmaßnahmen. *Die Polizei*, 112(8), S. 321.
- Gössner, R. (1996). Zwischen Verharmlosung und Überreaktion. Zum polizeilichen und justiziellen Umgang mit rechter Gewalt und Neonazismus. In J. Mecklenburg (Hrsg.), *Handbuch Deutscher Rechtsextremismus* (S. 837–864). Berlin: Elefanten Press.
- Heuer, H.-J. (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung. Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 45–68). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hock, A., & Naumann, A. (2019). Die neue Heimat für Law & Order? Soldaten und Polizisten in den AfD-Fraktionen. In M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz* (S. 49–56). Freiburg: Herder.
- Hunold, D., Klimke, D., Behr, R., & Lautmann, R. (2013). *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jaschke, H.-G. (1994). Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus* (S. 305–339). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Jaschke, H.-G. (2021). Rechtsextreme Netzwerke in der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden? Ein Problemaufriss. In M.H.W. Möllers & R.C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021* (S. 22–34). Baden-Baden: Nomos.
- Kempen, A. (2021a). Polizisten auf Coronademonstrationen. Von selbsternannten Widerstandskämpfern und vermeintlichen »Merkel-Schergen«. In H. Kleffner & M. Meissner (Hrsg.), *Fehlender Mindestabstand. Die Coronakrise und die Netzwerke der Demokratiefeinde* (S. 228–232). Freiburg: Herder.
- Kempen, A. (2021b). *Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei*. München: Europa.
- Kiesel, R. (2019). Vorbereitung auf den Tag X. Rechtsextreme Prepper in Mecklenburg-Vorpommern. In M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz* (S. 39–48). Freiburg: Herder.
- Knipper, T. (2018). „Die Fehlerkultur bei der Polizei ist zu schwach ausgeprägt“. *Tagespiegel*. www.tagesspiegel.de/22978484.html. Zugegriffen: 12. November 2021.
- Kopke, C. (2016). Polizei und militanter Neonazismus in Brandenburg. In H. Kleffner & A. Spangenberg (Hrsg.), *Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg* (S. 170–180). Berlin: be.bra.
- Kopke, C. (2019). Polizei und Rechtsextremismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 69(21–23), S. 36.
- Kopke, C., & Kuschewski, P. (2021). Das Kooperationsprojekt „Politische Bildung und Polizei“. In E. Marks & H. Fünfsinn (Hrsg.), *Prävention & Politische Bildung. Ausgewählte Beiträge des Präventionstages* (S. 229–243). Bad Godesberg: Forum.
- Laabs, D. (2021). *Staatsfeinde in Uniform*. Berlin: Ullstein.
- Mecklenburg, J. (Hrsg.) (1996). *Handbuch Deutscher Rechtsextremismus*. Berlin: Elefanten Press.
- Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Schiemann, A. (2021). Rassismuskorrekturen in der Polizei und Unschärfen im Diskurs – Racial Profiling und Rechtsextremismus. *Polizei Info Report*, 52(1), S. 2.
- Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021). *Bericht*. Landtag von Sachsen-Anhalt, Ausschussdrucksache 7/Inn./186.
- Speit, A. (2021). Schwurbelnde Beamte. Verein „Polizisten für Aufklärung“. *taz*. <https://taz.de/Verein-Polizisten-fuer-Aufklaerung/!5765487/>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021). *Abschlussbericht*. 2 Bd. Düsseldorf: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Wagner, B. (1990). Polizei und Rechtsextremismus. In Stadt Berlin, Magistratsverwaltung für Jugend, Familie und Sport (Hrsg.), *Jugend und Rechtsextremismus in Berlin-Ost. Fakten und Gegenstrategien* (S. 51–54). Berlin.

Prof. Dr. Christoph Kopke ist Professor für Politikwissenschaft und Zeitgeschichte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement. Forschungen und Veröffentlichungen u.a. zum gegenwärtigen Rechtsextremismus und zum Nationalsozialismus.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

